



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 03.05.2019

Meldungsnummer: KK04-0000004850

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 42, 8172 Niederglatt ZH

Kollokationsplan und Inventar VOQUZ IT Solutions AG in Liquidation

Schuldner:

VOQUZ IT Solutions AG in Liquidation

CHE-114.099.637

Riedgrabenstrasse 26

8153 Rümlang

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 23.05.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 13.05.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Reklame:

Angaben zur Anmeldestelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Bemerkungen:

Im Konkurs über die VOQUZ IT Solutions AG liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Niederglatt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Dielsdorf rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem

Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich einzureichen:

Beim Konkursamt Niederglatt: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.